

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Bauordnung 1996

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 17 Abs. 1 Z. 12 lautet:

„12. Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen (z.B. Freiluftbühnen u.dgl.) im Sinn des § 10 Abs. 2 Z. 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, mit einer Bestandsdauer bis zu 14 Tagen, Betriebsanlagen bzw. technische Geräte für Volksvergnügungen (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.);“

2. Im § 18 Abs. 1 Z. 2 lit. a wird im Klammerausdruck nach dem Wort „3-fach“ ein Beistrich gesetzt und folgende Wortfolge eingefügt:

„in Fällen des § 23 Abs. 7 letzter Satz 4-fach“

3. Im § 19 Abs. 3 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Wärmebedarfsrechnung“ das Wort „und“ sowie der Punkt nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ durch einen Beistrich ersetzt und wird in der Folge angefügt:

„° Elektroinstallationspläne und
° Sitzpläne.“

4. Im § 20 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Gesetzeszitat „§ 11 Abs. 5“ eingefügt:

„dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,“

5. Im § 20 Abs. 1 Z. 6 wird nach „eine Bestimmung dieses Gesetzes,“ eingefügt:

„des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,“

6. Dem § 23 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Bewilligung von Handelseinrichtungen, für die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, ist eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt den dazugehörigen Beilagen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.“

7. Im § 23 Abs. 8 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
„Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Handelseinrichtungen, für die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, ausgenommen Handelsbetriebe gemäß § 17 Abs. 5 und 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, beginnt die 4-Wochenfrist frühestens mit dem Einlangen des Baubewilligungsbescheides samt der Unterlagen gemäß Abs. 7 bei der Bezirksverwaltungsbehörde.“

8. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Öffnungen in Brandwänden sind bei unmittelbar aneinandergebauten Gebäuden zulässig, wenn durch gleichwertige Maßnahmen (z.B. brandbeständige und selbstschließende Abschlüsse wie Türöffnungen oder Toröffnungen) die Sicherheit von Personen sowie der Schutz von Sachen gewährleistet ist.“

9. Im § 49 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

10. § 70 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Anstelle der Bauklasse darf für jede Schauseite des Gebäudes eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Artikel I Z. 1 und 3 treten am 1. Jänner 2007 in Kraft.